

**Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Masterstudiengang Bildungswissenschaft
mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung**

vom 23. Juni 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der 10. Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBI 2022, S. 1), sowie von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI 2005, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI 2020, S. 1204), in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBI 2021, S. 1049) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.
- (2) Sind für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung, ZZVO) festgelegt und übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet ein zweistufiges Verfahren statt, das sich in ein Zugangsverfahren gemäß §§ 2 bis 4 (Überprüfung der Zugangsvoraussetzung, insbesondere Feststellung der Studieneignung) und in ein Auswahlverfahren (Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen) gemäß § 5 unterteilt. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden nicht die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet nur ein einstufiges Verfahren gemäß Abs. 3 Anwendung.
- (3) Sind für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet nur ein einstufiges Zugangsverfahren statt. In diesem Fall kann das Studium, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, aufgenommen werden, wenn die in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 3 und 4), insbesondere eine Studieneignung, erfüllt werden. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.
- (4) Für den Ablauf des gesamten Verfahrens sind im Übrigen die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Frist und Form der Bewerbung

- (1) Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Der in den Fällen von § 1 Abs. 2 erforderliche Antrag auf Zulassung muss für eine Bewerbung in das erste Fachsemester bis zum 15.05. bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für eine Bewerbung in höhere Fachsemester ist die in der ZImmO geregelte Frist und Form für die Aufnahme des Studiums maßgeblich.
- (2) Einem Antrag auf Zulassung bzw. einem Antrag auf Bestätigung der Zugangsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 und ggf. § 5 genannten Voraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung unter Vorbehalt kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ abgeschlossen wird. Diese Bewerbenden nehmen mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Bildungswissenschaft mit einem Fachanteil von mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkten oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss;
 2. gute Deutsch- und Englischkenntnisse, nachzuweisen durch die Hochschulzugangsberechtigung oder durch andere geeignete Sprachnachweise entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen in ihrer jeweils gültigen Fassung;
 3. eine Studieneignung für das gewählte Studium nachgewiesen durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
 1. Hochschulabschlussnoten von in der Regel mindestens 2,0;

2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens 2,0;
 3. Nachweis über die fachliche Einstufung der Bewerberin bzw. des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, welche Nachweise gemäß § 3 Nr. 1 und 2 geführt haben, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (2) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerbenden die fachspezifische Eignung für das gewählte Studium haben. Neben der Studienmotivation, dem Informationsstand über das Studium und dem fachlichen Vorwissen wird dabei auch das Gesprächsverhalten der Bewerbenden im Hinblick auf die wissenschaftliche Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (3) Das Gespräch wird in deutscher Sprache geführt. Es findet in der Regel in der Zeit von Juni bis Juli an der Universität Heidelberg oder per Videokonferenz statt. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird der Gesprächstermin spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses führen mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Diese Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Eignung für den ausgewählten Studiengang unter Verwendung der in Nr. 3 der Anlage aufgeführten Kriterien. Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Beginn, Ende und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die weniger als 6 Punkte erreicht haben, sind ungeeignet; Bewerberinnen bzw. Bewerber mit 6 oder mehr Punkten sind geeignet und erfüllen die Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5 Auswahl unter den Bewerbenden

- (3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt, anhand derer die Vergabe der Studienplätze erfolgt:
 1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 60 %);

2. sonstige Leistungen: Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (Gewichtung 10 %);
 3. Ergebnis des Auswahlgesprächs gemäß § 4 (Gewichtung 30 %).
- (4) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand des Bewertungsmaßstabs in der Anlage vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils gemäß Anlage.
 - (5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Bewertung des Auswahlgesprächs; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn die formellen Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind. Darüber hinaus sind Zulassung und Immatrikulation zu versagen, wenn
 1. die in §§ 3 bis 4 geregelten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und/ oder
 2. die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere bildungswissenschaftlichem, erziehungswissenschaftlichem und pädagogischem Inhalt, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 2 bis zum Beginn des Bewerbungssemesters nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der ZImmO unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; die bzw. der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Empirische Kultur- und Verhaltenswissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Abweichend von §§ 1 und 2 Abs. 1 enden die für Bewerbungen zum Wintersemester 2022/2023 zu wählenden Fristen ausnahmsweise erst am 15.07.2022 (Ausschlussfrist).

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung vom 11. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05.07.2010, S. 603 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 1

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 1

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung [Gewichtung 60%]

Punkte	Abschussnote
15	1,0-1,1
14	1,2-1,3
13	1,4-1,5
12	1,6-1,7
11	1,8-1,9
10	2,0-2,1
9	2,2-2,3
8	2,4-2,5
7	2,6-2,7
6	2,8-2,9
5	3,0
0	< 3,0

2. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen [Gewichtung 10%]

- a) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich (max. 4 Punkte):*
- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
 - abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
 - längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (> 3 Monate) = 2 Punkte
 - kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen bis 3 Monate) = 1 Punkt
 - keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte
- b) *Sonstige Leistungen und Qualifikationen (Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):*
- Wissenschaftlich:
wissenschaftliche Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt
 - Hiwi- und Tutorentätigkeit:
Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte
 - Gesellschaftliches Engagement:
Freiwilligendienst, längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in universitären Gremien oder gesellschaftliches Engagement mit Bezug zum Studiengang = 1 Punkt
 - keines davon = 0 Punkte

3. Auswahlgespräch [Gewichtung 30%]

- a) *Studienmotivation (max. 3 Punkte)*
- Die Studienmotivation wird plausibel dargelegt. = 3 Punkte
 - Die Studienmotivation wird erkennbar dargelegt. = 2 Punkte
 - Die Studienmotivation lässt sich nur in Teilen nachvollziehen. = 1 Punkt
 - Die Studienmotivation lässt sich nicht nachvollziehen. = 0 Punkte

b) Informationsstand über den Studiengang (max. 3 Punkte)

- Erwartungen an den Studiengang werden sehr gut nachvollziehbar und plausibel z.B. mit Verweis auf berufliche Perspektiven dargelegt und mit konkreten Bezugspunkten zu den Inhalten/ der Modulstruktur des Studiengangs verknüpft. = 3 Punkte
- Erwartungen an den Studiengang werden gut nachvollziehbar und plausibel dargelegt und zumindest vereinzelt mit dem Studiengang in Verbindung gebracht. = 2 Punkte
- Erwartungen an den Studiengang werden erkennbar dargelegt, allerdings ohne konkrete Bezugnahme auf die Inhalte oder Modulstruktur des Studiengangs. = 1 Punkt
- Es werden keine erkennbaren/ plausibel nachvollziehbaren Erwartungen an den Studiengang formuliert. = 0 Punkte

c) Fachliches Vorwissen (max. 3 Punkte)

- Im Gespräch thematisierte fachliche Inhalte werden inhaltlich treffend verstanden, fachlich präzise eingeordnet und angemessen reflektiert. = 3 Punkte
- Im Gespräch thematisierte fachliche Inhalte werden größtenteils verstanden, können überwiegend fachlich präzise eingeordnet und zumindest in Teilen auch angemessen reflektiert werden. = 2 Punkte
- Im Gespräch thematisierte fachliche Inhalte werden zumindest in Teilen verstanden; Verbesserungsmöglichkeiten in ihrer fachlich präzisen Einordnung und angemessenen Reflexion sind aber eindeutig erkennbar. = 1 Punkt
- Im Gespräch thematisierte fachliche Inhalte werden kaum verstanden; eine fachlich präzise Einordnung und angemessene Reflexion der Inhalte ist kaum bis gar nicht erkennbar. = 0 Punkte

d) Gesprächsverhalten (max. 3 Punkte)

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich wissenschaftlicher Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend. = 3 Punkte
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich wissenschaftlicher Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend. = 2 Punkte
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich wissenschaftlicher Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen. = 1 Punkt
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich wissenschaftlicher Ausdrucksweise, Herangehensweise an wissenschaftliche Problemstellungen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend. = 0 Punkte